



Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

Stellungnahme

22. Februar 2024

Energie & Infrastruktur

Hintergrund

Das vorliegende Gesetzespaket enthält jene legislativen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Richtlinie (EU) 2019/944 vollständig umzusetzen und das nationale Elektrizitätsrecht an die unionsrechtlichen Entwicklungen anzupassen. Darüber hinaus sollen bestehende rechtliche Unklarheiten beseitigt werden und harmonisierte Regelungen durch die weitestgehende Vermeidung der doppelstöckigen Umsetzung über Grundsatz- und Ausführungsgesetze geschaffen werden.

Das Gesetzespaket umfasst folgende drei Artikel:

- Artikel 1: Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)
- Artikel 2: Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)
- Artikel 3: Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Rechtsbereinigung wird das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 aufgehoben und als Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) neu erlassen.

FEEI Stellungnahme

Wir als FEEI (Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie) danken für die Möglichkeit zum Begutachtungsentwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir auf die untenstehenden Themenbereiche eingehen.

§ 6. Begriffsbestimmungen – Ziffer 79

Wir sprechen uns für folgende Änderung aus:

*„Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines **Entnehmers** oder **Einspeisers** je Zählpunkt bezogen auf das Kalenderjahr“*

Begründung: Die Position der Begriffe „Entnehmer“ und „Einspeiser“ werden in der Definition getauscht, damit die Stromflussrichtung richtig dargestellt ist.

§ 6. Begriffsbestimmungen – Absatz 1 Z 155

Wir sprechen uns für die Aufnahme der Definition „technischer Aggregator“ aus:

„technischer Aggregator“ ist ein Dienstleister welcher die technischen Möglichkeit zur Ansteuerung verteilter Erzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen ermöglicht. Der technische Aggregator handelt keine Energie und nimmt nicht am Energiemarkt teil.“

Begründung: Die Funktion des technischen Aggregators muss definiert werden. In den Erläuterungen kann dies noch wie nachfolgend vertieft werden:

- Wichtig ist die Unterscheidung von einer rein technischen und einer marktbasieren Aggregation. Im Unterschied zu einem marktbasieren Aggregator handelt oder vertreibt ein technischer Aggregator keine Energie, sondern ist lediglich technischer Ermöglicher.
- Der technische Aggregator soll die Befugnis (durch dezidierte Kundenzustimmung) haben, die Daten an einen marktbasieren Aggregator, EVU oder Netzbetreiber weiterleiten zu können.
- Der technische Aggregator soll die Befugnis (durch dezidierte Kundenzustimmung) haben, Ansteuerbefehle von Marktteilnehmer, wie etwa marktbasieren Aggregatoren, EVUs oder Netzbetreiber für den Zweck der gezielten netzdienlichen oder marktbasieren Ansteuerung entgegenzunehmen und auch ausführen zu können (sofern es ein vertragliches Abkommen beider Parteien gibt).
- Im Falle regulativer, netzdienlicher Ansteuerung von Lasten oder Erzeugungsanlagen (z.B. § 85) soll dem technischen Aggregator eine regulierte Vergütung für Instandhaltung, Aufrechterhaltung der Sicherheitsstandards im Ausmaß der dafür vorgesehenen Dienstleistung zustehen.

§ 6. Begriffsbestimmungen – Absatz 1 Z 156

Damit die Begriffsbestimmung Maximalkapazität auch für Photovoltaikanlagen angewandt werden kann, muss die Modulspitzenleistung definiert werden. Hier sollte die Definition aus der § 2 Abs. 1 Z 4b END-VO 2012 verwendet werden:

„„Modulspitzenleistung“ die von allen Photovoltaikmodulen der Stromerzeugungsanlage abgegebene elektrische Gleichstromleistung in kWp unter Standard-Testbedingungen“

§ 6. Begriffsbestimmungen – Absatz 1 Z 87

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Maximalkapazität (Engpassleistung)“ die maximale kontinuierliche Wirkleistung, die eine Stromerzeugungsanlage erzeugen kann, abzüglich des Anteils, der ausschließlich auf den Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage zurückzuführen ist. Für Photovoltaikanlagen gilt Modulspitzenleistung als Maximalkapazität.“

Begründung: Photovoltaikanlagen können nicht eine kontinuierliche Wirkleistung erzeugen somit ist die aktuelle Definition nicht anwendbar. Deshalb muss für Photovoltaikanlagen die Modulspitzenleistung aus § 2 Abs. 1 Z 4b END-VO 2012 verwendet werden.

§ 17. Datenverwaltung – Absatz (1) Z 3

*(1) Die Netzbetreiber haben die Erfüllung der in den §§ 95 und 102 angeführten Pflichten auf der Grundlage einer gemeinsamen und standardisierten Datenkommunikation derart sicherzustellen, dass ein effizienter und sicherer Datenzugang und -austausch, hohe Datenqualität sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet werden. Dazu haben sie insbesondere folgende Aufgaben:
[...]*

3. die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den Marktteilnehmern und [...]"

Bei den Überlegungen zur Sicherstellung der Interoperabilität zwischen den Marktteilnehmern und allen Netzbetreibern, braucht es einheitliche Prozesse um die erforderlichen Standards und Normen aktuell zu halten und zugänglich zu machen, diese müssen für alle Netzbetreiber einheitlich sein. Ein mögliches Modell wäre der IHE Prozess ([Wie arbeitet IHE-Austria?](#)), welcher bereits für ELGA angewandt wird und auch die Basis für den IES (Integrating the Energysystem) Prozess ([The IES-Process - Smartgrids Austria](#)) darstellt. Dieser Prozess könnte beispielsweise durch die EDA Plattform, oder auf der nach § 97. gemeinsamen Internetplattform umgesetzt und sichergestellt werden.

Ebenso dürfen auch zukünftige Anbieter von Flexibilitätsleistungen (z.B. aus den Bereichen Gebäude, Sektorkopplung Wärme und Kälteversorgung, E-Mobilität) nicht außer Acht gelassen werden.

Die gemeinsamen Normen und Standards müssen für den Regulator zugänglich und überprüfbar sein um die Interoperabilität zwischen allen Netzbetreibern und Marktteilnehmer*Innen im Inland und Ausland zu gewährleisten. Entsprechende Normen und Standards sollten auf der nach §97. gemeinsamen Internetplattform publiziert werden.

§ 42. Messdatenerhebung und Verarbeitungszwecke – Absatz (8)

„(8) Eine Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Energiewerten für andere als die in Abs. 1 bis 5 sowie §§ 24, 25, 34, 37, 52 bis 54 sowie 95 genannten Zwecke oder für verwaltungsgerichtliche oder zivilgerichtliche Verfahren, die sich nicht unmittelbar auf Zwecke dieses Gesetzes beziehen, ist unzulässig. Eine Verwendung von anonymisierten Daten für Forschungszwecke ist zulässig.“

Bei dem Zugang zu anonymisierten Daten für Forschungszwecke bedarf es einiger Klarstellungen (z.B. Verantwortlichkeit, Zuständigkeit, Zugang). Welche Personen dürfen diese Daten für Forschungszwecke ansuchen (Zugriffsrechte)? Wie definiert sich ein Forschungszweck (z.B. wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte)? Gibt es Ansprüche/ Rechte auf den Umfang der Datensätze. Diese Fragen wie auch die Frage nach dem Zugriffsort müssen geklärt und definiert werden.

§ 49. Laststeuerung durch Aggregierung – Absatz (6)

Wir sprechen uns für die Aufnahme eines neuen Absatzes aus:

„(6) Werden technische Aggregatoren für die Erbringung ihrer technischen Dienstleistungen aus regulatorischen oder gesetzlichen Vorgaben, verpflichtet, dann sind diese Dienstleistungen durch den VNB in verhältnismäßiger Höhe abzugelten.“

Begründung: Wenn technische Aggregatoren für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verpflichtet werden, dann sind ihre Kosten für die Bereitstellung des Services nicht abgedeckt. Deshalb ist es essentiell, dass die technischen Aggregatoren bei der verpflichtenden Bereitstellung ihrer Services (z.B. aufgrund von regulatorischen oder gesetzlichen Vorgaben) abgeholt werden.

§ 82. Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten – Absatz (1)

Wir schlagen folgende Änderung vor:

*„(1) Die Netzbetreiber haben verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) und so rasch als möglich, längstens binnen **drei zwei** Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, je Transformatorstation (Netzebene 6) auf der gemeinsamen Internetplattform gemäß § 97 zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde die erstmalige Veröffentlichung sowie Aktualisierungen anzuzeigen“*

Begründung: Um einheitlich mit den Erläuterungen zu sein muss in § 82 Abs. 1 ebenfalls die Frist von zwei Jahren genannt werden.

Wir fordern, dass die Netzbetreiber die verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten bis Netzebene 6 auf der gemeinsamen Internetplattform veröffentlichen und aktualisieren.

§ 84. Verweigerung des Netzzugangs – Absatz (2)

Wir sprechen uns für folgende Ergänzung aus:

*„Soweit dem einspeisenden Netzzugangsberechtigten der Netzzugang nicht im begehrten Ausmaß oder im begehrten Zeitraum gewährt werden kann, hat der Netzbetreiber die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs gemäß § 85 bzw. eines beschränkten Netzzugangs gemäß § 86 zu prüfen **und anzubieten. Jedenfalls muss dem einspeisenden Netzzugangsberechtigten die Möglichkeit zur Einspeisung mittels dynamischen Vorgaben nach § 85 angeboten werden.“***

Begründung: In der aktuellen Formulierung des EIWG sehen wir keinen Anreiz für die Verteilernetzbetreiber digitale Möglichkeiten bei der Umsetzung des flexiblen Netzzugangs in Betracht zu ziehen. Wir gehen davon aus dass die Verteilernetzbetreiber die statischen Lösungen bevorzugen werden und auch nur diese bei einer Prüfung nach § 84 Abs. 2 in Betracht ziehen. Deshalb sollte die Beurteilung nicht auf rein physikalischen Grenzen beruhen, sondern der Verteilernetzbetreiber muss auch alle digitalen Möglichkeiten prüfen und auch explizit dynamische Vorgaben prüfen.

Dem einspeisenden Netzzugangsberechtigten muss die Möglichkeit zur Einspeisung mittels dynamischer Vorgaben angeboten werden. Der einspeisenden Netzzugangsberechtigten soll somit ein Wahlrecht erhalten.

§ 84. Verweigerung des Netzzugangs – Absatz (5)

Wir sprechen uns für folgende Ergänzung aus:

*„Wird Betreiberinnen bzw. Betreibern von Ladepunkten **oder von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien** der Zugang verweigert, ist die Information gemäß Abs. 4 jedenfalls binnen zwei Wochen bereitzustellen.“*

Begründung: Betreiberinnen bzw. Betreiber von Ladepunkten sowie Betreiberinnen bzw. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien müssen hier gleich behandelt werden.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser

Ein flexibler Netzanschluss für Einspeiser ist an sich positiv zu bewerten. Er ist ein essentielles Werkzeug zur erfolgreichen Integration von möglichst vielen erneuerbaren Energiequellen. Der vorliegende Paragraph sollte aber überdacht werden, da er aktuell zu komplex ist, um in der Praxis von Marktteilnehmern und Verteilernetzbetreibern zielgerichtet angewendet werden zu können.

Weitere Überlegungen zu § 85.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser – Erläuterungen

Wir sprechen uns für folgende Änderung aus:

„Die Festlegung der maximalen netzwerkstarken Leistung kann dabei statisch, oder dynamisch (etwa eine spannungsabhängige Leistungsbegrenzung [P(U)-Regelung], höhere maximale netzwerkstarkere Leistung von Montag bis Freitag und niedrigere maximale netzwerkstarkere Leistung an Samstagen und Sonntagen. Vorgabe unterschiedlich hoher maximaler netzwerkstarker Leistungen je Viertelstunde.“

Begründung: Es sollte für den Netzbetreiber auch möglich sein unterschiedliche Vorgaben zur maximalen netzwerkstarken Leistung innerhalb eines Tages vorzugeben, ebenfalls sollen Intraday-Anpassungen möglich sein. Somit ist gewährleistet, dass zu jeder Viertelstunde die maximale Leistung aus den erneuerbaren Anlagen bezogen wird.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser – Absatz (1)

Wir sprechen uns für folgende Änderung aus:

„Im Fall eines neuen oder geänderten Netzzugangs eines einspeisenden Netzbenutzers kann vertraglich vorgesehen werden, dass der Verteilernetzbetreiber die maximale netzwerkstarkere Leistung statisch oder dynamisch vorgibt.“ ~~wenn~~

- ~~1. der Netzbenutzer wegen seiner netzwerkstarken Leistung und seines Gleichzeitigkeitsverhaltens oder seiner Betriebsweise maßgeblichen Einfluss auf die Systemauslegung in den übergeordneten Netzebenen hat und~~
- ~~2. die Gefahr der Überlastung der Netzinfrastruktur oder der Nichterfüllung der vereinbarten oder allgemein geforderten Spannungsqualität besteht und diese damit vermindert oder vermieden werden kann.“~~

Begründung: Die Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs muss immer bestehen. Mit einer dynamischen Vorgabe wird auch in Zukunft die bessere Auslastung der Netze bewerkstelligt. Des Weiteren ermöglicht eine dynamische Regelung auch die Möglichkeit zukünftig mehr Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien ans Stromnetz anzuschließen. Eine bessere Auslastung des Netzes reduziert somit die gesamten Netzkosten.

In Zeiten von höherem Verbrauch, kann somit mehr erneuerbare Energie ins Netz eingespeist werden, wodurch das Ziel aus § 5 über die Klimaneutralität Österreichs leichter erreicht werden kann.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser – Absatz (1)

Wir schlagen die Aufnahme eines neuen Absatzes 1a vor:

„1a Die statische Vorgabe der netzwerkstarken Leistung kann der Netzbetreiber längstens bis 31.12.2026 durchführen. Ab 1.1.2027 muss dynamische Vorgabe der netzwerkstarken Leistung gemacht werden“

Begründung: Statische Vorgaben sind zu träge und behindern die Erreichung der Klimaneutralität Österreichs sowie die flexible Energieerzeugung (vgl. § 5). Da jedoch die Netzbetreiber die geeigneten Prozesse noch implementieren müssen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sofort dynamisch gesteuert werden kann, deshalb gibt es bis zum 31.12.2027 eine Übergangsfrist.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser – Absatz (1)

Wir schlagen die Aufnahme einer neuen Ziffer 1b vor:

„1 b Falls Verteilernetzbetreiber die maximale netzwerkstarkere Leistung dynamisch vorgibt, kann sich der Verteilernetzbetreiber Dritten behelfen. Die Drittkosten sind über die Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) zuwälzen.“

Begründung: Für die Bereitstellung der Funktionalitäten, um dynamische Vorgaben zu machen, wird sich der Verteilernetzbetreiber Dritten bedienen. Diese Dritten stellen die technischen Möglichkeiten (Implementierung der Schnittstellen, Server, laufende Wartung, Weiterentwicklung, etc.) für die Ansteuerung von Photovoltaikanlagen her. Der Verteilernetzbetreiber kauft somit diese Dienstleistung bei einem Dritten ein und muss dieses über die Systemnutzungsentgelte oder über andere Wege abgegolten bekommen.

Diese Dienstleister handeln keine Energie und verdienen somit nicht am Energiemarkt ihr Geld. Damit jedoch ein zukünftiges, sicheres und digitales Stromnetz bereitgestellt werden kann ist es essenziell, dass die Kosten für technische Dienstleistungen von Dritten im Rahmen des flexiblen Netzzugangs abgegolten werden.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser – Absatz (1)

Wir schlagen die Aufnahme eines neuen Absatzes 1a vor:

„Photovoltaikanlagen-Betreiber haben ein Recht auf dynamische Vorgaben nach § 85.“

Begründung: Im EIWG muss das Recht der PV-Anlagenbetreiber auf einen dynamisch geregelten flexiblen Netzzugang verankert werden. Durch den schnellen Zubau der erneuerbaren Erzeugungsleistung wird es in Zukunft unabdingbar sein, dass der Verteilernetzbetreiber dynamische Vorgaben gibt, um sein Netz bestmöglich auszulasten.

§ 85. Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser – Absatz (2)

Wir sprechen uns für folgende Streichung aus:

~~„Die Möglichkeit des Verteilernetzbetreibers gemäß Abs. 1 besteht nur, solange der Netzzugang für die beantragte netzwerkstarkere Leistung noch nicht in vollem Umfang gewährt werden kann, je nach Netzebene gelten ab Vertragsabschluss folgende Fristen:~~

- | | | | | |
|--------------|---------|-------|-------|------------|
| 1. Netzebene | 3 | | 18 | Monate; |
| 2. Netzebene | 4 und | 5 | | 12 Monate; |
| 3. Netzebene | 6 und 7 | | 6 | Monate.“ |

Begründung: Auch wenn die beantragte netzwerkstarkere Leistung im vollen Umfang zu Verfügung steht, kann es durch den Zubau neuer Erzeugungsanlagen wieder zu Engpässen im Netz kommen, welchen durch die Fortführung der dynamischen Vorgaben entgegengewirkt werden kann. Wenn der die beantragte netzwerkstarkere Leistung im vollen Umfang zu Verfügung steht, dann muss

der Netzbetreiber dynamisch 100% vorgeben. Kommt es jedoch zu Engpässen hat der Netzbetreiber die Möglichkeit dynamische einen neuen Wert vorzugeben.

§ 98. Netzentwicklungsplan für das Verteilernetz – Absatz (2)

„(2) Zweck des Netzentwicklungsplans ist insbesondere: [...]“

In der Auflistung der Zwecke des Netzentwicklungsplans fehlen Aspekte des Digitalisierungsgrades. Diese, sowie notwendige bzw. geplante Digitalisierungsmaßnahmen sollten ebenfalls aufgenommen werden, da sie erhebliche Auswirkungen auf den Netzausbau haben.

§ 110. Netzverlustentgelt – Absatz (2)

„(2) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnungen gemäß § 117 Abs. 1 und 2 das Netzverlustentgelt zu bestimmen. Sie kann insbesondere Festlegungen zur Bemessung und Verrechnung des Netzverlustentgelts sowie zur Reduktion des Netzverlustentgelts oder zur Befreiung vom Netzverlustentgelt für den systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen treffen.“

Laut Absatz (2) hat die Regulierungsbehörde durch Verordnungen das Netzverlustentgelt zu bestimmen. Sie kann dabei Festlegungen zur Bemessung und Verrechnung des Netzverlustentgelts sowie zur Reduktion des Netzverlustentgelts oder zur Befreiung vom Netzverlustentgelt für den systemdienlichen Betrieb von Energiespeicheranlagen treffen. Speichersysteme für aus erneuerbaren Quellen produziertem Strom spielen im Zuge der Energiewende eine wesentliche Rolle. Daher muss definiert werden wann Energiespeicheranlagen als „systemdienlich“ gelten und somit vom Netzverlustentgelt befreit werden können. Diese Klarstellung ist notwendig, um etwaige Unsicherheiten zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Energiespeicher mit dem Ausbau der Erneuerbaren schritthalten können. Entsprechend §48. Absatz 3 sollten Energiespeicheranlagen von Endkund*Innen, die Flexibilitätsleistungen (= Systemdienstleistungen) zur Verfügung stellen, keiner doppelten Entgeltspflicht unterliegen.

§ 120. Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen – Absatz (2) und (3)

„(2) Die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von Flexibilität sowie einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte vorzulegen. Die Spezifikationen haben die wirksame und diskriminierungsfreie Beteiligung aller Marktteilnehmer sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Marktteilnehmer, die verteilte Erzeugung, Laststeuerung oder Energiespeicherung anbieten. Die Spezifikationen haben eine effiziente Beschaffung und einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten.“

(3) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung einheitliche Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte gemäß Abs. 2 festzulegen, wobei sie dabei nicht an den Vorschlag der Netzbetreiber gebunden ist. Soweit eine Ausnahme nach Abs. 5 vorliegt, sind keine Spezifikationen festzulegen“

Laut Absatz (2) haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde einen Vorschlag für eine gemeinsame Vorgehensweise für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung von Flexibilität sowie einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte vorzulegen. Weiters hat die Regulierungsbehörde laut Absatz (3) mit Verordnung einheitliche Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte gemäß Absatz (2) festzulegen. Für die Vorhaben beider Absätze fehlen aus unserer Sicht konkrete Zeitfenster, bis wann diese umgesetzt werden sollen. Da der Ausbau der Erneuerbaren stark angekurbelt werden muss und auch die Transformation der Industrie dabei eine wesentliche Rolle spielt ist dies in der Planbarkeit für die Industrie problematisch. Die Industrie muss wissen wann mit welchen Flexibilitätsprodukten gerechnet werden kann.

§ 145. Verfahren zur Zertifizierung von Übertragungsnetzbetreibern in Bezug auf Drittländer – Absatz (4) und § 149. Überwachungsaufgaben

§ 145 „(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Zertifizierung abzulehnen, wenn durch die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung Österreichs oder eines anderen Mitgliedstaats gefährdet wird. Nach Prüfung der Frage, ob die Sicherheit der Energieversorgung Österreichs und der Union gefährdet ist, teilt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ihre Bewertung der Regulierungsbehörde mit. Die Regulierungsbehörde hat die Bewertung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei ihrem Entscheidungsentwurf sowie bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“

§ 145 Absatz 4 behandelt die Zertifizierung von Übertragungsnetzbetreibern, welche von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert werden. Zertifizierungen können laut § 145 Absatz 4 erteilt werden, wenn die Sicherheit der Energieversorgung Österreichs und der Union nicht gefährdet werden.

In §149 wiederum werden die von der Regulierungsbehörde zu beobachteten Aspekte im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion aufgelistet.

Unserer Ansicht nach müssen im § 145 Absatz 4 beschriebenen Zertifizierungsprozess auch Cybersicherheitskriterien genannt und berücksichtigt werden. Ein potentieller Fernzugriff auf das österreichische bzw. europäische Stromnetz muss als Bedrohungsszenario Eingang in die Bewertung finden. Durch kritische Vorabprüfung von Cybersicherheitskriterien könnte so das Gefahrenpotential reduziert werden.

Auch in der Auflistung der zu beobachtenden Aspekte nach § 149 fehlt aus unserer Sicht eine Überprüfung der Cybersicherheitskriterien. Diese sind aber zwingend notwendig, um die Sicherheit und Resilienz des österreichischen bzw. europäischen Stromnetzes laufend zu monitoren und zu gewährleisten.

Österreich muss sich unbedingt bewusstwerden, wie hoch das Zugriffs- und Fernsteuerbarkeitsrisiko von nicht aus EU-Ländern stammenden Komponenten ist, die aggregiert eine systemkritische Leistung im österreichischen Stromsystem ausmachen. Dazu benötigt es eine entsprechende Datenbasis. Nachstehend übermitteln wir noch weitere mögliche Umsetzungsvarianten (Auflistung ohne Gewichtung).

- Option 1:
 - Erweiterung der in § 149 Absatz 1 definierten Überwachungsfunktion der Regulierungsbehörde um folgende Ziffer: „17. Schaffung von Transparenz über eingesetzte Komponenten, die einzeln oder aggregiert eine kritische Leistung über Zugriffs- und Fernsteuerbarmöglichkeiten beeinflussen können und über die Möglichkeit einer Online-Verbindung verfügen.“
Erläuterung: Die Regulierungsbehörde kann mit dem Wissen über die Hersteller der eingesetzten Komponenten beurteilen, ob strategische Abhängigkeiten bestehen und ob im Sinne der Energiesicherheit und Energiesouveränität Österreichs Maßnahmen notwendig sind, um diesen Abhängigkeiten entgegenzusteuern. Beispiele hierfür können PV-Wechselrichter, Wärmepumpen, E-Autos, Wallboxen für E-Autos sowie stationäre Batteriespeicher aber auch allgemein Steuerungen im Energiesystem sein (indikative Aufzählung).
 - Verankerung der diesbezüglichen Datenerhebungspflicht bei den Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreibern in § 149 Absatz 2.
- Option 2: In § 149 Absatz 1 Ziffer 15 ist die Beobachtung neuer Betriebsmittel gemäß § 81 geregelt. In § 81 könnte ergänzt werden, dass Informationen zur Herkunft von Komponenten, die einzeln oder aggregiert eine kritische Leistung beeinflussen können, zu erheben und der Regulierungsbehörde zu übermitteln sind.
- Option 3: Eine Verankerung der Inhalte aus den Optionen 1 und 2 wären eventuell auch in §17 im Zuge der Datenverwaltung möglich. Dies müsste dann aber genauer durchdacht werden.
- Option 4: Alternativ könnte auch eine Kompetenzstelle, die auf Cybersicherheit spezialisiert ist, die Überprüfung der Cybersecuritykriterien anstelle der Regulierungsbehörde übernehmen (z.B. eine Stelle im Bundeskanzleramt – siehe dazu folgenden Link: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/cybersicherheit/nationale-strukturen.html>).

Befreiung der Elektrolyseure von Netzgebühren bei systemdienlichem Betrieb

Die im bestehenden EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) vorhandene Befreiung der Elektrolyseure von Netzgebühren fehlt im aktuellen Entwurf des EIWG. Nicht nur in Österreich, sondern auch auf gesamter EU-Ebene soll in den nächsten Jahren die Wasserstoffwirtschaft hochgefahren werden. Die Wasserstofftechnologie wird in energieintensiven, schwer zu dekarbonisierenden Bereichen als Gamechanger gesehen. Daher fordern wir zumindest eine Befreiung der Elektrolyseure von Netzgebühren, wenn diese systemdienlich betrieben werden.

Über den FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie vertritt in Österreich die Interessen des zweitgrößten Industriezweigs mit rund 300 Unternehmen, rund 72.000 Beschäftigten und einem Produktionswert von 23,34 Milliarden Euro (Stand 2022). Gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern – dazu gehören u. a. die Fachhochschule Technikum Wien, UFH, die Plattform Industrie 4.0, Forum Mobilkommunikation (FMK), der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) und der Verband der Bahnindustrie – ist es das oberste Ziel des FEEI, die Position der österreichischen Elektro- und Elektronikindustrie im weltweit geführten Standortwettbewerb zu stärken.

Obmann: Ing. Wolfgang Hesoun

Geschäftsführerin: Mag.^a Marion Mitsch

Ansprechpartner für Rückfragen

DI DR. KLAUS BERNHARDT, MBA

Energie & Infrastruktur
Forschung & Innovation

bernhardt@feei.at

+43/1/588 39-32

CHRISTOPH WANZENBÖCK, MA, MBA

Energie & Infrastruktur
Digitalisierung
Standardisierung und Normung

wanzenboeck@feei.at

+43/1/588 39-71